

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1948

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. April 1948

Inhalt:

- I. Bekanntmachungen:**
- 44) Kollekten für die eigenen Bedürfnisse der Kirchengemeinden
 - 45) Vermietung und Untervermietung von Räumen in Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Wohngebäuden
 - 46) Landeskirchliches Katechetisches Seminar
 - 47) Kirchliche Feier des 1. Mai
 - 48) Kindergottesdienst
 - 49) Formulare einer gottesdienstlichen Ordnung für die Wiederaufnahme von Personen, die aus der Kirche ausgetreten waren

- 50) 10. Mecklenburgisches Kirchenmusikfest in Rostock
- 51) Kindergottesdienst
- 52) Kapitalertragsteuer

II. Mitteilungen:

- 53) Bürodienst des Oberkirchenrats
- 54) Akademische Preisarbeit
- 55) Schriften: Anders Nygren, Professor der Theologie in Lund: „Die Aufgaben des Luthertums in der heutigen Welt“

III. Personalien: 56) bis 83)

I. Bekanntmachungen

44) G.-Nr. / 651 / II 41 b

Kollekten für die eigenen Bedürfnisse der Kirchengemeinden

Der Oberkirchenrat hatte in seiner Verfügung vom 16. November 1946 (Kirchliches Amtsblatt Jahrgang 1947 Nr. 1 S. 2) angeordnet, daß die Kirchengemeinden jährlich durch die Landessuperintendenturen über die Erträge der ihnen verbleibenden Kollekten und über die Verwendung dieser Erträge berichten sollten. Da eine Anzahl von Kirchengemeinden dieser Anordnung noch nicht nachgekommen ist, wird hierdurch an die Beachtung der genannten Verfügung erinnert.

Schwerin, den 9. März 1948

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

45) G.-Nr. / 226 / 3 IV 26

Vermietung und Untervermietung von Räumen in Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Wohngebäuden

Nach den Bekanntmachungen vom 10. März 1925 — Kirchliches Amtsblatt Seite 59 — und vom 1. März 1937 — Kirchliches Amtsblatt Seite 20 — sind in Beihalt der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1927 — Regierungsblatt Seite 189 — von dem Mietzins für die Vermietung oder Untervermietung von Wohnräumen nebst Nebengelaß in den Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Wohngebäuden staatlichen Patronats 30 vom Hundert für Bauzwecke an das Ärar abzuführen. Dieser Betrag ist, soweit es bisher nicht bereits geschehen ist, mit Wirkung vom 1. April 1948 an allgemein und auch von der an Stelle eines Mietzinses zu zahlenden Entschädigung, die ohne Begründung eines bürgerlich-rechtlichen

Mietverhältnisses für Wohnräume mit Nebenräumen aufkommt, für Bauzwecke an das Ärar abzuführen, wenn diese Entschädigung dem Mietwert entspricht. Die Höhe der Entschädigung setzt nach Ziffer 18 des Rundschreibens des Präsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Innere Verwaltung, vom 29. August 1945, betreffend die Inanspruchnahme von Wohnraum und Gebrauchsgegenständen durch die Gemeinden auf Antrag einer der Parteien der Beschlagnahmeausschuß fest. Insoweit die infolge einer Inanspruchnahme durch die Gemeinde- oder Kreiswohnungsämter Untergebrachten zur Zahlung der Mietsentschädigung nicht in der Lage sind, muß die Gemeinde hierfür aufkommen.

Von dem auf etwa mitvermietete oder mitüberlassene bewegliche Sachen oder Ländereien entfallenden Anteil des Mietzinses oder der Mietsentschädigung ist die Abgabe von 30 vom Hundert nicht zu zahlen.

Die Aufkünfte aus dieser Abgabe sind im Ärar für Bauzwecke besonders anzusammeln; sie sind nur zur Deckung der Baukosten an dem Gebäude, von dem sie aufgekomen sind, heranzuziehen. Dies gilt nach Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Landesbauverwaltung, insbesondere auch für Gebäude staatlichen Patronats, so daß die bisher übliche unmittelbare Zahlung der Abgabe an die Kassen der Patronatsbaubehörde künftig nicht mehr stattfindet. Die Landesbauverwaltung hat ihre Außenstellen mit Erlaß vom 1. April 1948 — G.-Nr. II a zu /14/ 325 — entsprechend angewiesen.

Schwerin, den 15. März 1948

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

46) G.-Nr. / 72 / II 43 o

Landeskirchliches Katechetisches Seminar

Nachdem die Teilnehmer des derzeitigen Oberkurses nach zweijährigem Besuch des Seminars Ende Juli ihre Abschlußprüfung gemacht haben und dann als Hauptkatecheten in den Dienst unserer Landeskirche entsendet sein werden, beginnt am 1. September dieses Jahres der nächste Kursus.

Vorbedingungen zur Aufnahme: mindestens mittlere Reife, möglichst Abschlußprüfung einer höheren Schule (nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen können auch Volksschüler aufgenommen werden), volle Freudigkeit zum hauptamtlichen Dienst in der Kirche, Mindestalter 19 Jahre. Die Ausbildung selbst erfolgt unentgeltlich, auch können bei besonderer Bedürftigkeit Ausbildungsunterstützungen in beschränktem Umfange gewährt werden.

Meldungen sind mit ausführlichem Lebenslauf, pfarramtlichem Zeugnis (in verschlossenem Umschlag) und einem ärztlichen Gesundheitsattest bis spätestens 1. August 1948 an den Oberkirchenrat einzureichen.

Die Herren Pastoren werden ersucht, auf diese Ausbildung für einen neuen wichtigen Dienst in unserer Landeskirche mit Nachdruck hinzuweisen.

Schwerin, den 16. März 1948

Der Oberkirchenrat

Maercker

47) G.-Nr. / 336 / II 11a

Kirchliche Feier des 1. Mai

Der 1. Mai ist als staatlicher Feiertag anerkannt. Die Kirche wird diesen Tag der Arbeitsruhe dazu benutzen, um ihre Glieder in einem Gottesdienst oder in einer Andachtsstunde am Morgen oder Abend des Tages um Gottes Wort und Gebet zu sammeln. Von dem inneren Gehalt, der diesem öffentlichen Feiertag eignet, wird es besonders der Gedanke an Weltfrieden und Völkerversöhnung sein, der auch die Kirche bewegt und zu dem sie Entscheidendes vom Evangelium und von ihren eigenen Erfahrungen her zu sagen hat. Sie wird ihre Glieder darüber unterrichten, daß es nach dem furchtbaren letzten Krieg mit seinem Haß und seinem Grauen zuerst die Christen und zunächst auch allein die Christen waren, die aus allen Ländern sich brüderlich zusammenfanden und in der Kraft der erfahrenen Vergebung Gottes in Christus gemeinsam die Probleme der Welt anpackten. Sie wird aussprechen, daß es echte Versöhnung und dauernden Frieden überhaupt nur da geben kann, wo unter dem Kreuz des Herrn Jesus Christus die gemeinsame Schuld willig erkannt und das Wort von der Versöhnung gläubig und dankbar gehört wird. Sie wird mit Ernst sagen, daß nur die Friedfertigen den hohen Namen der Kinder Gottes tragen dürfen. Sie wird darum beten,

daß die Mächte des Hasses in aller Welt von dem Geist Gottes, des Vaters Jesu Christi, der ein Gott des Friedens ist, überwunden werden mögen.

Schwerin, den 20. März 1948

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

48) G.-Nr. / 166 / II 17 b

Kindergottesdienst

Der Vorstand des Landesverbandes für Kindergottesdienst in Mecklenburg hat den Oberkirchenrat gebeten, in Rücksicht auf die kirchlichen Notwendigkeiten der Gegenwart seine bisher durchgeführte Arbeit in die Hände des Oberkirchenrats zurücklegen zu dürfen. Zugleich hat er vorgeschlagen, für die wirksame Durchführung der kindergottesdienstlichen Arbeit in unserer Landeskirche einen „Beirat für den Kindergottesdienst“ zu berufen und einem „ständigen Sachbearbeiter“ die Leitung dieser Arbeit zu übertragen. Der Oberkirchenrat will diesem Vorschlag Rechnung tragen und bildet für die mecklenburgische Landeskirche einen „Beirat für den Kindergottesdienst“, in den folgende Mitglieder berufen werden: die Pastoren Brügge (Zweedorf), Helwig (Sülstorf), Kleiminger (Schwerin), außerdem Fräulein Hedwig Romberg (Wismar) und Landessuperintendent Werner (Schwerin). Als Mitglied des Oberkirchenrats tritt Oberkirchenrat Maercker diesem Beirat bei. Als ständiger Sachbearbeiter und zugleich Vorsitzender des Beirats wird Pastor Kleiminger (Schwerin) bestellt. Der Beirat hat die Aufgabe, alle für die Förderung der kindergottesdienstlichen Arbeiten in unserer Landeskirche notwendigen Maßnahmen zu beraten und dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzutragen.

Die Durchführung der Christenlehre in unserer Landeskirche darf, soweit dies durch Maßnahmen kirchlicher Organisation möglich ist, als gesichert angesehen werden. Nunmehr liegt dem Oberkirchenrat daran, eine rechte Ordnung für die allgemeine Durchführung sowie vor allem für die Feier des Kindergottesdienstes zu finden. Dabei bedarf es keines besonderen Hinweises, daß die pflichtmäßige Abhaltung der Christenlehre keinesfalls die sonntägliche Feier des Kindergottesdienstes ersetzen oder überflüssig machen kann. Wie die beiden Pole einer Ellipse sollen beide Veranstaltungen die Brennpunkte im Leben einer Kindergemeinde bilden. Dabei fällt der Christenlehre ihrem Wesen nach die Aufgabe zu, die Kinder in das Wissen um den christlichen Glauben, seine Grundlage, seinen Inhalt sowie seine Auswirkung einzuführen. Im Kindergottesdienst sammeln sich dieselben Kinder mit der ganzen Kindergemeinde, um anbetend, unter Loben und Preisen, unter Gebet und Fürbitte das Wort ihres Heilands zu hören.

Nachdem die Christenlehre die Aufgabe, die in den letzten Jahrzehnten vielfach der Kindergottesdienst hat mitübernehmen müssen, nämlich den notwendigen Wissensstoff den Kindern zu vermitteln, übernommen hat, kann der Kindergottesdienst hiervon entlastet werden und sich ganz seiner eigentlichen Aufgabe widmen, Feierstunde zu werden etwa im Sinne der klassischen Formulierung Dr. Martin Luthers: „Daß Gott mit uns redet durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobpreisung“. Es liegt nur in der folgerechten Auswirkung dieser Entwicklung, daß die Gruppenbesprechung, deren Platz in der Vergangenheit meist in der Mitte des Kindergottesdienstes war und hier doch in vielfacher Beziehung als störend empfunden wurde, nunmehr der Regel nach vor dem eigentlichen Kindergottesdienst stattfinden soll. Wenn auch grundsätzlich die Möglichkeit offen bleiben muß, einen Kindergottesdienst ohne Gruppenbesprechung zu halten, so wird bei den großen Altersunterschieden und dem dadurch bedingten verschiedenen Auffassungsvermögen der Kinder die Regel bleiben müssen, daß die Gruppen in einer dem eigentlichen Kindergottesdienst vorausgehenden Besprechung für das Verständnis des darzubietenden Textes vorbereitet werden.

Um die Einheitlichkeit in der Durchführung der kindergottesdienstlichen Aufgaben in unserer Landeskirche zu fördern, stellt der Oberkirchenrat zunächst folgende Richtlinien fest:

- a) Regelmäßiger Kindergottesdienst gehört genau so wie regelmäßiger Gottesdienst zu den ordentlichen Veranstaltungen jeder Kirchgemeinde.
- b) Es ist Amtspflicht jedes Pastors, den Kindergottesdienst in seiner Gemeinde einzurichten und regelmäßig durchzuführen, nach Möglichkeit auch selbst zu leiten.
- c) Wo in Landgemeinden mehrere Predigtstätten bedient werden müssen und es dem Pastor nicht möglich ist, in allen Predigtstätten seiner Gemeinde regelmäßig Kindergottesdienst selbst zu halten, hat er sich nach Persönlichkeiten umzusehen, die stellvertretend die Leitung übernehmen können (Diakone, Lektoren, Katecheten, Gemeindeglieder, Frauenhilfsmitglieder o. a.). Aber auch hier bleibt der Pastor der verantwortliche Leiter, der mindestens von Zeit zu Zeit einmal selbst den Kindergottesdienst hält.
- d) Bisher wurde der Kindergottesdienst in unserer Landeskirche ohne einheitliche landeskirchliche Liturgie durchgeführt. Dies hatte eine bunte Mannigfaltigkeit von Kindergottesdienstordnungen zur Folge. Nunmehr will der Oberkirchenrat zur Anbahnung einer für alle Kindergottesdienste verbindlichen Ordnung zwei Liturgien ver-

pflichtend machen, deren endgültige Einführung allerdings erst nach einer einjährigen Probezeit der Landessynode vorgeschlagen werden soll. Diese Liturgien sind von einem durch den bisherigen Vorstand des Kindergottesdienstverbandes eingesetzten liturgischen Ausschuß erarbeitet. Das Ergebnis der Ausschußberatungen wurde der Kammer für Liturgie und Kirchenmusik zur Stellungnahme und Begutachtung vorgelegt und ist hier mit geringfügigen Änderungen gutgeheißen. Es wurde sodann dem Oberkirchenrat zur Entscheidung übergeben und wird nunmehr zur probeweisen Einführung veröffentlicht. Spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes haben sich die Pastoren nach Beratung mit den Kirchgemeinderäten zu entscheiden, welche der beiden Ordnungen sie in dem Kindergottesdienst ihrer Gemeinde gebrauchen wollen. Dabei wird für größere Verhältnisse zweifellos die Hauptordnung I anzuwenden sein, während für kleinere Verhältnisse sich die Ordnung II empfiehlt.

- e) Es ist schon bei oberflächlicher Kenntnisnahme deutlich, daß der Aufstellung dieser Kindergottesdienstordnungen die Liturgien unseres Haupt- und Nebengottesdienstes zugrunde gelegt sind. An einigen Stellen ist, ohne daß dadurch der organische Aufbau der Liturgie gestört wäre, eine der biblischen Grundlegung des Kindergottesdienstes wie der kindlichen Seelenlage entsprechende Hinzufügung erfolgt. Auf ganze gesehen ist aber in keiner Weise der Aufbau unseres auf Luthers Deutsche Messe zurückgehenden Hauptgottesdienstes gestört worden. Es wird natürlich notwendig sein, die festen liturgischen Stücke den Kindern so einzuprägen, daß sie zugleich fest im Gedächtnis und doch auch lebensvoll im Herzen verankert sind.
- f) Wo gegen die Gruppenbesprechung vor Beginn des eigentlichen Kindergottesdienstes noch Bedenken bestehen, möge man es zunächst bei der alten Ordnung lassen, wobei dann aus beiden Liturgien Ziffer 1 in Fortfall kommt und die Feier sofort mit Ziffer 2 beginnt. In diesem Fall wird die Gruppenbesprechung hinter Ziffer 10 bzw. Ziffer 6 (Ordnung II) eingefügt, mit Orgelspiel beendet und folgt dann nach Wiederversammlung der Kinder zunächst Ziffer 12 bzw. 8 (Ordnung II), worauf von Ziffer 13 bzw. 9 (Ordnung II) an der Kindergottesdienst nach der angegebenen Ordnung zu Ende geführt wird.

Ordnung I

1. Gruppenbesprechung:
sie findet vor dem eigentlichen Kindergottesdienst statt und wird mit gemeinsam

- von der Gruppe gesprochenem Gebet begonnen.
2. Orgelspiel, unter dem sich die Gruppen zum Kindergottesdienst versammeln.
 3. Pastor: Wochenspruch. Dann: So spricht der Herr Jesus Christus: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.“
 4. Kindergemeinde: „Liebster Jesu, wir sind hier“. Oder: „Ich bin, Herr, zu Dir gekommen.“ (Wechsel nach dem Kirchenjahr, doch wird empfohlen, nicht zu häufig zu wechseln.)
 5. Pastor und Kinder im Wechsel: „O Herre Gott, erbarme dich unser.“
 6. Pastor: „Ehre sei Gott in der Höhe.“
 7. Kindergemeinde: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr.“ Oder: ein passender de-tempore-Vers (doch nicht zu häufig wechselnd).
 8. Pastor und Kinder sprechen gemeinsam den Glauben, zu besonderen Zeiten auch je einen Artikel und Luthers Erklärung. Auch kann Luthers Glaubenslied gesungen werden.
 9. Pastor und Kinder: Salutation.
 10. Pastor Gebet, Kinder Amen.
 11. Pastor: Verlesung des Sonntagstextes. Kinder: „Lob sei dir, o Christe.“
 12. Kindergemeinde: Hauptlied.
 13. Pastor: Ansprache (oder Unterredung).
 14. Pastor: Gebet.
 15. Kindergemeinde: Liedvers.
 16. Feier des Geburts- oder Taufages. *)
 17. Pastor und Kinder: „Vater unser . . .“
 18. Pastor und Kindergemeinde: Segen und Segenslied.

*) Diese Feier kann entweder an jedem Sonntag oder am ersten Sonntag im Monat gehalten werden. Es wird folgende Ordnung empfohlen:

- a) Lied bzw. Vers.
- b) Spruch mit ganz kurzer Auslegung.
- c) Überreichung eines Andenkens, z. B. Spruchkärtchen.
- d) Gemeinsames Gebet, ausklingend in das Vaterunser.

Ordnung II

1. Gruppenbesprechung:
sie findet vor dem eigentlichen Kindergottesdienst statt und wird mit gemeinsam von der Gruppe gesprochenem Gebet begonnen.
2. Orgelspiel, unter dem sich die Gruppen zum Kindergottesdienst versammeln.
3. Pastor: Wochenspruch. Dann: So spricht der Herr Jesus Christus: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.“
4. Kindergemeinde: „Liebster Jesu, wir sind hier“. Oder: „Ich bin, Herr, zu Dir gekommen.“ (Wechsel nach dem Kirchenjahr, doch wird empfohlen, nicht zu häufig zu wechseln.)

5. Pastor und Kinder: Salutation.
6. Pastor Gebet, Kinder Amen.
7. Pastor: Verlesung des Sonntagstextes. Kinder: „Lob sei dir, o Christe.“
8. Kindergemeinde: Hauptlied.
9. Pastor: Ansprache bzw. Unterredung.
10. Pastor: Gebet.
11. Kindergemeinde: Liedvers.
12. Feier des Geburts- oder Taufages. *)
13. Pastor und Kinder: „Vater unser . . .“
14. Pastor und Kindergemeinde: Segen und Segenslied.

*) Diese Feier kann entweder an jedem Sonntag oder am ersten Sonntag im Monat gehalten werden. Es wird folgende Ordnung empfohlen:

- a) Lied bzw. Vers.
- b) Spruch mit ganz kurzer Auslegung.
- c) Überreichung eines Andenkens, z. B. Spruchkärtchen.
- d) Gemeinsames Gebet, ausklingend in das Vaterunser.

Der Oberkirchenrat hofft, daß die Verpflichtung aller Pastoren unserer Landeskirche zu regelmäßiger Feier des Kindergottesdienstes in ihrer Gemeinde wie die einheitliche Ordnung dieser Feier dazu helfen, daß die Jugend unserer Landeskirche feiernd zu Christus kommt, wie sie in der Christenlehre lernend zu seinen Füßen sitzt.

Schwerin, den 27. März 1948

Der Oberkirchenrat

Maercker

49) G.-Nr. / 488 / 85 II 21 a

Formular einer gottesdienstlichen Ordnung für die Wiederaufnahme von Personen, die aus der Kirche ausgetreten waren

In dem am 25. Juni 1945 veröffentlichten Kirchengesetz über den Wiedereintritt in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist in § 94, 4 (Kirchliches Amtsblatt 4/1945, Seite 21) ein Formular für die Feier der Wiederaufnahme in Aussicht gestellt worden. Der Oberkirchenrat veröffentlicht nunmehr in der Anlage zum Kirchlichen Amtsblatt dieses Formular und empfiehlt, es in die „Formulare für die kirchlichen Handlungen“ zwischen dem Formular „Der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche“ und „Die Beichte und Absolution“ einzufügen. Die Wiederaufnahmefeiern sind von jetzt ab nach diesem Formular zu halten.

Schwerin, den 2. April 1948

Der Oberkirchenrat

Maercker

Formular einer gottesdienstlichen Ordnung für die Wiederaufnahme von Personen, die aus der Kirche ausgetreten waren

Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß der Wiedereintretende gemäß §§ 91, 92 und 93

der Lebensordnung auf die Echtheit seines Begehrens geprüft ist. Es wird empfohlen, die letzte Besprechung mit der Feier der Beichte und der Absolution abzuschließen. Die Wiederaufnahme wird in der Regel in der Gemeinde vollzogen, zu der der Wiedereintretende gehören wird. Sie erfolgt, wenn nicht im öffentlichen Gottesdienst nach der Predigt, in einer besonderen Feier unter Anwesenheit zweier Kirchenältesten.

(Lied)

Im Namen Gottes, des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat, der dir alle deine Sünden vergibt und heilet alle deine Gebrechen, der dein Leben vom Verderben erlöst, der dich krönt mit Gnade und Barmherzigkeit. (Psalm 103, 1—4).

Oder: Jauchzet dem Herrn, alle Welt! Dienet dem Herrn mit Freuden; kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken; erkennet, daß der Herr Gott ist! Er hat uns gemacht — und nicht wir selbst — zu seinem Volk und zu Schafen seiner Weide. Gehet zu seinen Toren ein mit Danken, zu seinen Vorhöfen mit Loben; danket ihm, lobet seinen Namen! Denn der Herr ist freundlich, und seine Gnade währet ewig und seine Wahrheit für und für. (Psalm 100.)

Oder: Danket dem Herrn, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich. So sollen sagen, die erlöst sind durch den Herrn, die er aus der Not erlöst hat. Die irren gingen in der Wüste, in ungebahntem Wege, und fanden keine Stadt, da sie wohnen konnten, hungrig und durstig, und ihre Seele verschmachtete; die zum Herrn riefen in ihrer Not, und er errettete sie aus ihren Ängsten und führte sie einen richtigen Weg, daß sie gingen zur Stadt, da sie wohnen konnten: die sollen dem Herrn danken für seine Güte und für seine Wunder, die er an den Menschenkindern tut, daß er sättigt die durstige Seele und füllt die hungrige Seele mit Gutem. (Psalm 107, 1. 2. 4—9.)

Oder: Herr, du erforschest mich und kennest mich. Ich sitze oder stehe auf, so weißt du es; du verstehst meine Gedanken von ferne. Ich gehe oder liege, so bist du um mich und siehest alle meine Wege. Denn siehe, es ist kein Wort auf meiner Zunge, das du, Herr, nicht alles wissest. Von allen Seiten umgibst du mich und hältst deine Hand über mir. Erforsche mich, Gott, und erfahre mein Herz; prüfe mich und erfahre, wie ichs meine. Und siehe, ob ich auf bösem Wege bin und leite mich auf ewigem Wege. (Psalm 139, 1—5. 23. 24.)

Oder: So spricht der Herr: Es wird Freude sein im Himmel über einen Sünder, der Buße

tut, vor neunundneunzig Gerechten, die der Buße nicht bedürfen. (Lukas 15, 7)

Laßt uns beten: Herr, du treuer Gott! Wir sagen dir Lob und Dank, daß du uns alle zu deiner Kirche berufen hast. Du, Herr, bleibst treu und läßt uns nicht, auch wenn wir von dir weichen in Unglauben und Menschenfurcht. Du hast auch diesen Bruder (diese Schwester, Brüder und Schwestern), die sich von deiner Kirche gewendet hatten, zurückgerufen. Dafür danken wir dir. Und da sie nun begehren, in die Gemeinschaft deiner Kirche zurückzukehren und heute gekommen sind, um ihren Glauben zu bekennen, so bitten wir dich: Verleihe ihnen ein aufrichtiges Herz und rechte Freudigkeit. Laß dir wohlgefallen ihr Bekenntnis und unser Gebet für sie. Lege deinen Segen auf diese Stunde und sei mitten unter uns. Wir danken dir, Herr, daß du gnädig bist. Gelobt sei dein heiliger Name in Ewigkeit. Amen.

Laßt uns hören, wie Gottes Wort uns mahnt, den rechten Glauben über alles wert zu halten: So spricht unser Herr Jesus Christus beim Evangelisten Matthäus: Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich bekennen vor meinem himmlischen Vater; wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater. (Matth. 10, 32. 33.) Und weiter: Was hülfte es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele. Oder was kann der Mensch geben, damit er seine Seele wieder löse? (Matth. 16, 26.) Und wiederum spricht er beim Evangelisten Johannes: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater denn durch mich. (Joh. 14, 6.)

Und also schreibt der Apostel Paulus: Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. (1. Kor. 3, 11.) Und weiter schreibt er: Wir aber predigen den gekreuzigten Christus, den Juden ein Ärgernis und den Griechen eine Torheit, denen aber, die berufen sind, Juden und Griechen, predigen wir Christum, göttliche Kraft und göttliche Weisheit. (1. Kor. 1, 23. 24.) Und weiter: So du mit deinem Munde bekennest Jesum, daß er der Herr sei, und glaubst in deinem Herzen, daß ihn Gott von den Toten auferweckt hat, so wirst du selig. Denn so man von Herzen glaubt, so wird man gerecht, und so man mit dem Munde bekennt, so wird man selig. (Römer 10, 9. 10.)

(Hier kann eine kurze Ansprache gehalten werden.)

Lieber Bruder (liebe Schwester, Brüder und Schwestern) N. N.! Du begehrt (ihr begehrt), wieder in die evangelisch-lutherische Kirche, in der du (ihr) getauft und erzogen bist (seid), zurückzukehren. So laßt uns denn (laut und gemeinsam) den Glauben unserer christlichen Kirche bekennen: Ich glaube an Gott

Nachdem du (ihr) mit der Gemeinde den Glauben an den dreieinigen Gott bekannt und dich (euch) dadurch wieder auf den Grund unserer Kirche gestellt hast (habt), frage ich dich (euch) vor dem allwissenden Gott in Gegenwart dieser Zeugen:

Begehrt du (ihr) aus freier, redlicher Überzeugung, wieder in die evangelisch-lutherische Kirche aufgenommen zu werden, bekennst du (ihr) dich (euch) von ganzem Herzen zu ihrem Glauben und gelobst du (ihr) deine (eure) Treue zu unserer Kirche auch in einem frommen christlichen Leben zu bewahren, so sprich (sprecht): Ja, mit Gottes Hilfe.

Antwort der Aufzunehmenden: Ja, mit Gottes Hilfe.

Reiche mir die Hand! Ich nehme dich (euch), der du (ihr) einst durch die Taufe Gottes Eigentum geworden bist (seid), wieder auf in die Gemeinschaft unserer evangelisch-lutherischen Kirche und erkläre dich (euch) für berechtigt, teilzunehmen an allen ihren Gnadenmitteln und Segnungen.

Knie (kniet) nieder und empfangen (empfanget) den Segen des Herrn (unter Handauflegung):

Es segne dich Gott, der Vater, und der Sohn und der Heilige Geist. Er lasse dich wachsen in der Gnade und Erkenntnis unseres Herrn Jesu Christi und fruchtbar werden in allen guten Werken. Amen.

So spricht unser Herr Jesus Christus: Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt, und ich in ihm, der bringt viele Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun. Wer nicht in mir bleibt, der wird weggeworfen wie eine Rebe, und verdorrt, und man sammelt sie und wirft sie ins Feuer, und müssen brennen. So ihr in mir bleibet, und meine Worte in euch bleiben, werdet ihr bitten, was ihr wollt, und es wird euch widerfahren. Darin wird mein Vater geehrt, daß ihr viel Frucht bringet und werdet meine Jünger. (Joh. 15, 5—8.)

Lasset uns beten: Barmherziger Gott! Wir danken dir für den Reichtum deiner Gnade, den wir in deiner Kirche haben dürfen. Du hast ihn auch diesem Bruder (dieser Schwester, diesen Brüdern und Schwestern) wieder neu aufgeschlossen und ihm (ihr, ihnen) geholfen, sich zu dir und deiner Gemeinde zu bekennen. Wir bitten dich, verleihe uns rechte Treue zu deinem Wort: Laß es an uns wirken und arbeiten; leite uns durch deinen Geist auf deinen Wegen, daß wir dir folgen und deine Gebote halten. Vereine uns dereinst vor deinem heiligen Throne; da wollen wir mit allen Vollendeten deinen heiligen Namen rühmen und preisen immer und ewiglich. Amen.

Vater unser.

Heiliges Abendmahl.

Segen.

Schlußvers.

Nach der Feier wird dem Wiedereintretenden die Bescheinigung seines Wiedereintritts über-

reicht. Ehe er an seinen Platz zurückgeht, treten die zwei Kirchenältesten an ihn heran und reichen ihm — am besten mit einem Bibelwort als Votum — die Hand.

50) G.-Nr. / 262 / II 38 e

10. Mecklenburgisches Kirchenmusikfest in Rostock

Der Landesverband für Kirchenmusik in Mecklenburg hat den Oberkirchenrat gebeten, auf das am 29. und 30. Mai 1948 in Rostock stattfindende 10. Mecklenburgische Kirchenmusikfest hinzuweisen.

Festfolge:

Sonnabend, den 29. Mai 1948:

11 Uhr: Sitzung der Verbandsleitung

14 Uhr: Öffentliche **Chorsingestunde** in der Klosterkirche

16 Uhr: Mitgliederversammlung

19.30 Uhr: Öffentliche **Gemeindegangestunde** mit anschließender **Vesper** in der Klosterkirche

Sonntag, den 30. Mai 1948:

7.30 Uhr: Turmblasen vom Turm der Marienkirche

8 Uhr: **Mette** in der Hl.-Geist-Kirche

10 Uhr: **Festgottesdienst** in der Marien-, Kloster- und Hl.-Geist-Kirche

11.30 Uhr: **Öffentliche Festversammlung** mit Vortrag

16 Uhr: **Festkonzert** in der Marienkirche

20 Uhr: die **Auferstehungshistorie** von Schütz in der Klosterkirche

Anmeldungen bis zum **6. Mai 1948** an die Landessuperintendentur, Rostock (Meckl), Bei der Marienkirche 1.

Schwerin, den 1. April 1948

Der Oberkirchenrat

Maercker

51) G.-Nr. / 147 / II 17 b

Kindergottesdienst

Die im Verlag Haus und Schule, Berlin-Friedenau, herausgegebenen „Handreichungen für den Kindergottesdienst“, die für das erste Halbjahr 1948 allen Pastoren unserer Landeskirche unentgeltlich zugestellt waren, sind für das zweite Halbjahr 1948 bei der Buchhandlung Friedrich Bahn, Schwerin, Friedrichstr.3, zu bestellen und können auch von einzelnen Gemeinden in mehreren Exemplaren bezogen werden. Da die Anzahl beschränkt ist, wird sofortige Bestellung empfohlen.

Schwerin, den 12. April 1948

Der Oberkirchenrat

Maercker

52) G.-Nr. / 895 / III 1 p

Kapitalertragsteuer

Durch Artikel XV des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 vom 11. Februar 1946 ist die Verpflichtung zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer

aus § 1 der Kapitalertragsteuerverordnung vom 22. Dezember 1934 auf Zinsen aus Hypotheken, Schuldverschreibungen und sonstigen Darlehen aller Aktien- oder anderer Gesellschaften, Regierungen, Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungsstellen ausgedehnt und die Befreiung vom Steuerabzug, die Gesellschaften oder Körperschaften auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 der Kapitalertragsteuerverordnung und des § 9 des Körperschaftssteuergesetzes vom 16. Oktober 1934/27. August 1936 zuerkannt war, aufgehoben.

Hiernach dürfen auch Kirchen, Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Körperschaften, die Zinsen auf Hypotheken einschließlich Grundschulden oder Darlehen zu zahlen haben, diese nur noch unter Kürzung des Steuerabzugs auszahlen. Der Steuersatz beträgt 25 v. H. und, wenn die Steuer vom Schuldner übernommen wird, 33,33 v. H., abgerundet auf volle 0,05 RM nach unten. Die Übernahme der Steuer durch die Kirche, Kirchengemeinde oder eine sonstige kirchliche Körperschaft ist nur mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung zulässig.

Der Steuerabzug ist in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Der Betrag ist unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ binnen einer

Woche an das für den Schuldner zuständige Finanzamt (Steueramt) abzuführen. Der Schuldner hat dem Finanzamt (Steueramt) innerhalb derselben Frist eine Anmeldung nach einem bei dem Finanzamt (Steueramt) erhältlichen Vordruck einzureichen. Er ist verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Höhe der Kapitalerträge, des Steuerbetrages, den Zahlungstag und die Zeit, für die die Kapitalerträge erzielt sind, zu erteilen und hierin das Finanzamt (Steueramt), an das der Steuerbetrag abgeführt ist, anzugeben.

Die Bestimmungen sind mit dem 1. April 1946 in Kraft getreten.

Die Verwalter kirchlichen Vermögens werden hiermit angewiesen, hiernach zu verfahren. Zu den von kirchlichen Kassen zu vereinnehmenden Bank- und Sparkassenzinsen wird bemerkt, daß der Kapitalertragsteuer nur Beträge von mehr als 250 RM im Jahr unterliegen und daß Zinsen aus Konto-Korrenten und kurzfristigen Bankvorschüssen nicht kapitalertragsteuerpflichtig sind.

Schwerin, den 12. April 1948

Der Oberkirchenrat

I. A.: Niendorf

II. Mitteilungen

53) G.-Nr. / 28 / I 9 e

Bürodienstzeit des Oberkirchenrats

Der Bürodienst des Oberkirchenrats ist für die Zeit vom 3. Mai bis 4. September 1948 wie folgt festgesetzt:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:

7,30 Uhr bis 13,00 Uhr und
15,00 Uhr bis 18,00 Uhr;

Mittwoch und Sonnabend:

7,30 Uhr bis 13,00 Uhr.

Die Sprechstunden des Oberkirchenrats sind, wie unter dem 4. Februar 1948 bekanntgemacht, werktäglich außer sonnabends nur von 10,00 bis 12,00 Uhr vormittags.

Schwerin, den 9. April 1948

Der Oberkirchenrat

Spangenberg

54) G.-Nr. / 24 / II 35 d

Akademische Preisarbeit

In der in Nr. 1 des Amtsblattes vom 4. Februar 1948 auf Seite 4 gebrachten Veröffentlichung des Preisausschreibens, das der Zentralausschuß für Innere Mission erlassen hat, ist bedauerlicherweise im Schlußsatz ein Fehler unterlaufen. Da zur Bearbeitung des Themas nur Studenten, Kandidaten und Vikare vor dem zweiten Examen zugelassen sind, muß der letzte Absatz der Veröffentlichung „Wenn

Pastoren unserer Landeskirche sich an diesem Preisausschreiben beteiligen würden“, sinngemäß dahin geändert werden: „Wenn nach 1 a und b zugelassene Theologen unserer Landeskirche sich an diesem Preisausschreiben beteiligen würden“.

Schwerin, den 1. März 1948

Der Oberkirchenrat

Maercker

55) G.-Nr. / 14 / II 37 a

Schriften

Anders Nygren, Professor der Theologie in Lund: „Die Aufgaben des Luthertums in der heutigen Welt“.

Im Verlag Haus und Schule, G. m. b. H., Berlin, ist 1947 eine kleine Schrift (Preis 1,20 RM) des Präsidenten des Lutherischen Weltbundes, des Professors Anders Nygren in Lund, erschienen. Die Schrift gibt in klarer Weise Aufschluß über die wichtigsten Aufgaben des Luthertums in der heutigen Welt. Es ist erfreulich, die getroste Gewißheit über die Bedeutung des Luthertums aus den Ausführungen entnehmen zu können. Es wird gezeigt, wieviel noch an Aufgaben vor der Lutherischen Kirche und ihrer Theologie liegt.

Schwerin, den 28. Februar 1948

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

III. Personalien

Bestellt wurden:

- 56) Pastor August Gußlach in Hohen Spreng zum Propsten des Laager Zirkels zum 1. März 1948. /35/ 3 VI 30 a.
- 57) Propst Otto Maercker in Pämpow zum Propsten des Schweriner Land-Zirkels zum 1. März 1948. /34/ 4 VI 14 c.
- 58) Pastor Otto Kröger in Lüdershagen zum Propsten des Krakower Zirkels zum 1. April 1948. /23/ 2 VI 19 b.

Verliehen wurden:

- 59) der Organistin Fräulein Ida Loheit in Schwaan und
- 60) der Organistin Fräulein Editha Haevernick in Groß Laasch
in Anerkennung treuer Dienste die Amtsbezeichnung „Kantorin“. /229/ Schwaan und /288/ Groß Laasch, Organist.

Berufen wurden:

- 61) Frau Hildegard Franzmann zur Hauptkatechetin in Schwerin zum 1. April 1948. /12/ 1 Pers.-Akten.
- 62) Fräulein Elli Wilke zur Hauptkatechetin in Schwerin zum 1. April 1948. /11/ 1 Pers.-Akten.
- 63) Herr Wilhelm Schubert zum Hauptkatechet in Rostock zum 1. April 1948. /12/ Pers.-Akten.
- 64) Fräulein Hildegard Schönbeck zur Hauptkatechetin in Rostock zum 1. April 1948. /12/ Pers.-Akten.
- 65) Fräulein Liselotte Deichmann zur Hauptkatechetin in Parchim zum 1. April 1948. /13/ 1 Pers.-Akten.
- 66) Fräulein Maria Kleiminger zur Hauptkatechetin in Neubrandenburg zum 1. April 1948. /11/ Pers.-Akten.
- 67) Herr Hans Christoph von Oheimb zum Hauptkatecheten in Neustrelitz zum 1. April 1948. /15/ Pers.-Akten.
- 68) Pastor Fridolf Heydenreich in Uelitz zum Pastor daselbst zum 1. Februar 1948. /221/ 1 Pred.-Akten.
- 69) Pastor Hans-Werner Ohse in Rostock, 2. Pfarrstelle St. Petri, zum Pastor der 3. Pfarrstelle Heilig. Geist in Rostock zum 1. Februar 1948. /409/ Pred.-Akten.

70)

Pastor Ernst Harms in Kalkhorst zum Pastor daselbst zum 1. März 1948. /106/ 1 Pred.

71)

Pastor Karl Heinz Abshagen in Basse zum Pastor der 2. Pfarrstelle in Teterow zum 1. März 1948. /717/ Pred.

72)

Pastor Dr. Paul-Christian Paegelow in Kirch Grubenhagen zum Pastor daselbst zum 1. März 1948. /122/ 1 Pred.

Beauftragt wurden:

73) Pastor Karl Wurm in Basse mit der Verwaltung der Pfarrstelle Tessin vom 1. Mai 1947 ab. /319/ 1 Pred.

74)

Pastor Ludwig Falb aus Preßburg, z. Zt. Kirch Rosin, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Kambs bei Schwaan vom 1. Februar 1948 ab. /154/ Pred.

Übernommen wurden:

75) Pastor Konrad Buchholz in Kittendorf zum 1. Februar 1948. /20/ Pers.-Akten.

76)

Pastor Werner Henning in Selmsdorf zum 1. Februar 1948. /16/ Pers.-Akten.

77)

Pastor Walter Wegener in Wanzka zum 15. März 1948. /10/ Pers.-Akten.

Ausgeschieden sind:

78)

Pastor Wolfgang Theopold in Granzin bei Parchim auf eigenen Antrag zum 1. August 1947. /51/ Pers.-Akten.

79)

Pastor Dr. Kurt Plachte in Güstrow, 2. Pfarrstelle der Pfarrkirche, auf eigenen Antrag zum 1. April 1948.

Beurlaubt wurde:

80)

Pastor Werner May in Neukaliß zum 1. Februar 1948. /154/ Pers.-Akten.

In den Ruhestand versetzt wurden:

81)

Pastor Johannes Kretschmar in Selmsdorf auf seinen Antrag zum 1. Januar 1948. /66/ Pers.-Akten.

82)

Propst Albert Bruhns in Vietlütbe bei Gadebusch zum 1. April 1948.

83)

Propst Friedrich Franz Romberg in Dassow auf seinen Antrag zum 1. April 1948. /53/ Pers.-Akten.